



Tarif GN-20

gültig ab 1. Januar 2020

1. Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für grosse Endverbraucher (Gewerbe- und Industriekunden) mit Energiebezug aus dem Niederspannungsnetz 400 V und einem Jahresverbrauch von mehr als 50'000 kWh.

Die Energieabgabe erfolgt verwendungsunabhängig über eine einzige Messeinrichtung. Wird Energie über mehrere Messstellen bezogen, so wird für jede Messstelle gesondert abgerechnet.

Die Energiepreise gelten für Kunden in der Grundversorgung gemäss Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7). Die Netznutzungspreise gelten für alle Kunden.

2. Preise

| | Netznutzung | | Energie | |
|--|-------------|--------------------|------------|--------------------|
| | exkl. MwSt | inkl. 7.7 % MwSt * | exkl. MwSt | inkl. 7.7 % MwSt * |
| Netz- und Energiepreise | | | | |
| - Grundgebühr [CHF/Monat] | 20.00 | 21.54 | | |
| - Arbeitspreis HT [Rp./kWh] | 5.40 | 5.82 | 7.00 | 7.54 |
| - Arbeitspreis NT [Rp./kWh] | 3.50 | 3.77 | 6.00 | 6.46 |
| - Blindenergie [Rp./kVarh] ¹⁾ | 3.80 | 4.09 | | |
| - Leistungspreis [CHF/kW und Monat] ²⁾ | 5.90 | 6.36 | | |
| - Systemdienstleistungen [Rp./kWh HT + NT] ³⁾ | 0.16 | 0.17 | | |
| Abgaben | | | | |
| - Konzessionsabgabe [Rp./kWh HT + NT] | 0.90 | 0.97 | | |
| - Netzzuschlag [Rp./kWh HT + NT] ⁴⁾ | 2.30 | 2.48 | | |

¹⁾ Pro Abrechnungsperiode darf der Blindenergieverbrauch in der Hochtarifzeit höchstens 39.5 % des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches betragen. Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird pro Messstelle festgestellt und verrechnet.

²⁾ Höchste Belastung während einer vollen Viertelstunde pro Monat (00⁰⁰; 00¹⁵; 00³⁰; 00⁴⁵; 01⁰⁰ ff).

³⁾ Systemdienstleistungen des nationalen Übertragungsnetzbetreibers (www.swissgrid.ch).

⁴⁾ Der Preis wird jährlich durch das Bundesamt für Energie bekanntgegeben (www.bfe.admin.ch).

3. Tarifzeiten

| | | |
|-----------------|--------------------|---------------------|
| Hochtarif HT: | Montag bis Freitag | 07.00 bis 20.00 Uhr |
| | Samstag | 07.00 bis 13.00 Uhr |
| Niedertarif NT: | übrige Zeit | |

4. Messung

Die Elektrizitätsversorgung Eggenwil bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Messeinrichtung und stellt diese dem Kunden zur Verfügung.

Der Kunde hat bei Nicht- oder Kleinstenergiebezug als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezügerbedienung mindestens die monatliche Grundgebühr für die Netznutzung zu bezahlen.

5. Sperrung

Die Sperrung bestimmter Verbraucher für den sicheren Netzbetrieb bleibt vorbehalten.

6. Rechnungstellung

Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr). Abrechnungen per Ende März, Juni, September und Dezember.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden pro Mahnung und Messstelle Mahngebühren in Höhe von CHF 20.-- belastet. Gegebenenfalls wird die Stromzufuhr unter Kostenfolge unterbrochen. Die Elektrizitätsversorgung Eggenwil ist bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen.

7. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Elektrizitätsversorgung Eggenwil beruht auf dem vorliegenden Tarif sowie auf dem Reglement über die Abgabe elektrischer Energie der Gemeinde Eggenwil vom 8. Juni 1990.

Dieser Tarif GN-20 ersetzt den bisherigen Tarif GN-19 mit zugehörigen Bedingungen und Ausführungsbestimmungen und tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Elektrizitätsversorgung Eggenwil behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, der branchenüblichen Regeln und der Marktverhältnisse die vorstehenden Preise und Bedingungen anzupassen.

5445 Eggenwil, 19. August 2019

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

sig. Roger Hausherr sig. Walter Bürgi